

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit, so auch in Deutschland verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mit Wirkung vom 27. April 2020 bis zum 08. Mai 2020 wird allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt, soweit nachfolgend keine abweichenden Maßgaben getroffen wurden oder eine Zulassung erfolgt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote statt.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehener Prüfungen und schulischer Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz wird zugelassen.

Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder aufnehmen.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, erfolgt im Rahmen einer Notfallbetreuung weiter. In die Notfallbetreuung der Horte dürfen darüber hinaus auch Kinder aufgenommen werden, für die wieder Unterricht oder sonstige pädagogische Angebote an den Grund- und Förderschulen stattfinden.

2. Für Schülerinnen und Schüler lasse ich den Unterricht:
 - a) in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,**
 - b) in der **Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ „Lernen“, „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,**
 - c) **in den beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen zur Vorbereitung auf Prüfungen und**
 - d) **in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife**zu. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen.
3. **Ab dem 4. Mai 2020** lasse ich den Unterricht
 - a) in der **Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,**
 - b) in den **Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“ „Hören“, körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen,**
 - c) in der **Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,**
 - d) in der **Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und**
 - e) in der **Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien und**
 - f) **im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**
 - g) in **allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen** im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitätenzu.
4. **Ab dem 4. Mai 2020** lasse ich pädagogische Angebote der Schule für Schülerinnen und Schüler,
 - a) deren Eltern sich in **systemrelevanten Beschäftigungen** befinden,

- b) die Angebote **im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen** oder
- c) die zur Wahrnehmung des **Kindeswohls** aufzunehmen sind oder im **Einzelfall besonderer Unterstützung** bedürfen

in den **Jahrgangsstufen 1 bis 12** zu.

- 5. Soweit Sportunterricht erteilt wird bzw. Begabungsförderung „Sport“ stattfindet, ist die Nutzung von Sportanlagen gestattet. Es bedarf keines Antrages gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV und keiner Genehmigung des Gesundheitsamtes.

6. **Voraussetzungen für die Notfallbetreuung:**

Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung (gem. Ziffer 1.) ist, dass **einer von beiden Erziehungsberechtigten** in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann ("**Ein-Elternteil-Regelung**").

Die Notfallbetreuung ist für **Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der sechsten Jahrgangsstufe** von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e) der Rechtspflege,
- f) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,

- i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 2-5), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j) der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k) in der Veterinärmedizin,
- l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Wenn ein Elternteil in einer dieser Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf Notfallbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z.B. in Heimarbeit, entfällt der Anspruch. Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, der in einem dieser genannten kritischen Infrastrukturbereiche beschäftigt ist.

Darüber hinausgehend kann die Notfallbetreuung von **Alleinerziehenden** in Anspruch genommen werden, die **nicht** in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Im Übrigen sollen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der sechsten Jahrgangsstufe unbeschadet der Frage, ob ihre Erziehungsberechtigten in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

7. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Schulhorte **wieder begrenzt werden**.

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Hortbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

8. Personen, für deren Kinder die Teilnahme an der Notfallbetreuung für den Zeitraum zwischen dem 18.03.2020 und dem 26.04.2020 bereits durch Bescheid bewilligt wurde

Ich bewillige Personen, deren Kinder bis zum 18.03.2020 in Horteinrichtungen regulär betreut wurden und für die die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung mit Bescheid (ggf. auch in Gestalt eines Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheides) für den Zeitraum zwischen dem 18.03.2020 bis zum 26.04.2020 bereits gewährt wurde, die Teilnahme ihrer Kinder an der Notfallbetreuung auch für die Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 08.05.2020, ohne dass es einer erneuten, gesonderten Antragstellung bedarf.

Diese Bewilligung steht unter der Bedingung, dass der Betreuungsbedarf weiterhin tatsächlich besteht.

9. Rücknahme meiner Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 21.04.2020

Meine Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 21.04.2020 nehme ich zurück.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zudem in § 33 Nr. 3 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Ferner reicht die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht aus. Die Epidemie ist trotz Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt, sondern dauert an. Es gilt ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit zu vermeiden.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges Schulpersonal, Erzieherinnen und Erzieher, Eltern und sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Untersagung des Unterrichts in diesen Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler und sonstigen Personen bei regulärem Schulbetrieb, bei dem das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln naturgemäß kaum zu gewährleisten ist. Die schrittweise Erteilung der Erlaubnis zur Wiederaufnahme des Unterrichts entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiterhin zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Gleichzeitig soll die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung und dem Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus soll eine vorsichtige Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens erreicht werden und gleichzeitig ein Wiederaufleben der Infektionsgeschwindigkeit vermieden werden. An diesem Sinn und Zweck orientieren sich auch die mit der hiesigen Allgemeinverfügung verbundenen Regelungen. Die verfügte Untersagung ist unter Maßgabe der schrittweisen Erteilung der Erlaubnis zur Wiederaufnahme des Unterrichts erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Gerade auch, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu gewährleisten und die sich aus diesem Eingriff ergebenden Folgen auch für die Eltern der Kinder zu begrenzen, wird eine Kindernotfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler nach den oben beschriebenen Maßstäben eingerichtet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 24.04.2020

Weskamp
Landrat